

AMTSGERICHT OBERHAUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11.12.2025, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Oberhausen, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen, Saal 108

der im Grundbuch von Oberhausen-Buschhausen Blatt 3185 eingetragene Grundbesitz mit der

Grundbuchbezeichnung:

Flur 1, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Skagerrakstraße 15 A, groß: 5 a 19 gm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 1956 errichtetes Pfarrgebäude, welches nunmehr als Einfamilienwohnhaus genutzt wird. Auf dem Grundstück befinden sich zudem 2 Garagen und KFZ-Stellplätze. Das Gebäude wurde laut Gutachten in den letzten 5-10 Jahren umfassend modernisiert und das Dachgeschoss erweitert. Die Wohnfläche beträgt laut Gutachten 315qm. Die Raumaufteilung ist nicht bekannt. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 535.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Oberhausen, 22.09.2025